

SATZUNG ÜBER DAS ERHEBEN VON STEUERN AUF APPARATE UND DAS SPIELEN UM GELD ODER SACHWERTE *)

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Ebersburg erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Musikwiedergabe- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spiel in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind

zu § 2 a):
die Zahl der Apparate;

zu § 2 b):
die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

- | | |
|--|---------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
je Kalendermonat und Gerät, | 40,00 € |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit und
Musikwiedergabegeräte je Kalendermonat und Gerät | 20,00 € |

b) zu § 2 b):
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 15,00 €

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Veranstalter, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 6

Anzeigepflicht und Auskunftspflicht

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet,

a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,

b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Gemeinde - Steueramt - mitzuteilen.

(2) Der Inhaber von Veranstaltungsräumen hat auf Verlangen der Gemeinde - Steueramt - den/die Veranstalter mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Im Falle des § 2 a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde - Steueramt - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.

Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung, die Steuer selbst zu errechnen und eine Steuererklärung innerhalb der dafür bestimmten Frist einzureichen, nicht nach, so wird die Steuerschuld durch Steuerbescheide festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(3) Im Falle des § 2 b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im Voraus, spätestens bis zum 15. nach Quartalsbeginn, zu entrichten

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Gemeinde - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde - Steueramt - durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung am 01. April 1992 in Kraft.

Ebersburg, den 20. März 1992

**DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE EBERSBURG**

*) Artikelsatzung zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen, beschlossen am 29.10.01. durch die Gemeindevertretung